

Benutzungsordnung für die Freizeitbetriebe Sporthalle und Hallenbad

Teil A Sporthalle.....	2
Teil B Hallenbad	2
1 Zweck und Geltungsbereich	2
2 Verbindlichkeiten der Haus- und Badeordnung	2
3 Öffnungszeiten, Preise	3
4 Zutritt.....	3
5 Verhaltensregeln	4
6 Haftung	5
7 Zweck und Nutzung der Saunaanlage	6
8 Verhalten in der Saunaanlage	6
9 Besondere Hinweise	7
10 Beschwerden	7
11 Eintrittspreise	7
12 Ausnahmen	8
13 Inkrafttreten	8

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13ff des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Mühlheim am 15.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

Die Stadt Mühlheim betreibt und unterhält die Freizeitbetriebe bestehend aus der Sporthalle und dem Hallenbad als öffentlich dienende Einrichtung. Die Stadt Mühlheim an der Donau verfolgt durch den Betrieb der Freizeitbetriebe keine Gewinnerzielungsabsicht. Sie verfolgt dabei ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl. I S. 1592). Die Freizeitbetriebe dienen als öffentliche Einrichtung der Erholung, der Förderung der Gesundheit, der sportlichen Betätigung und körperlichen Betätigung der Bevölkerung. Etwaige Überschüsse der Freizeitbetriebe werden nur für den laufenden Unterhalt und Ausbau des Betriebes verwendet. Die durch Einnahmen ungedeckten Kosten aus dem Betrieb der Freizeitbetriebe werden von der Stadt Mühlheim getragen.

Teil A Sporthalle

Gilt in der Fassung vom 02.08.2006 unverändert fort.

Teil B Hallenbad

Wird wie folgt geändert:

1 Zweck und Geltungsbereich

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Hallenbades.

2 Verbindlichkeiten der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.
- (2) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer des Bades die Haus- und Badeordnung, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (3) Bei Vereinsübungsstunden und Gemeinschaftsveranstaltungen, sowie im Schulbetrieb hat der Übungsleiter bzw. Lehrer die Verantwortung zu tragen. Die Namen der Übungsleiter sind der Stadtverwaltung Mühlheim mitzuteilen. Ohne Übungsleiter bzw. Lehrer erfolgt kein Zutritt.
- (4) Das Personal oder Beauftragte des Bades können von dem Hausrecht Gebrauch machen. Den Anweisungen des Personals oder der Beauftragten ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann die Stadtverwaltung Mühlheim den Zutritt dauerhaft oder zeitweise untersagen. Widersetzungen können zur Strafanzeige führen.
- (5) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Hallenbades werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(6) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Stadt Mülheim erlaubt.

3 Öffnungszeiten, Preise

(1) Die Öffnungszeiten und die gültige Eintrittspreisliste werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind beim Aufsichtspersonal einsehbar. Die Benutzung des Hallenbades ist im Rahmen der Öffnungszeiten unbegrenzt.

(2) Jeder Gast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises sein. Berechtigungsausweise hierfür sind vorzulegen. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet.

(3) Wird das Bad aus Gründen, die in der Person des Badegastes liegen, vorzeitig verlassen, besteht kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes.

(4) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittsgeldes.

(5) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.

(6) Eintrittskarten werden eine halbe Stunde vor Beendigung der Betriebszeiten nicht mehr ausgegeben.

(7) Neu gelöste Karten bzw. deren Kartenguthaben sind einheitlich 3 Jahre lang gültig. Bei einer Änderung der Eintrittspreise werden gültige Kartenguthaben auf den Kauf neuer Eintrittsausweise angerechnet.

(8) Eine Anrechnung von gültigen Kartenguthaben auf den Kauf neuer Eintrittsausweise erfolgt nur bei einer Änderung der Eintrittspreise.

4 Zutritt

(1) Grundsätzlich kann jeder das Bad und die Sauna benutzen, der den Eintrittspreis entrichtet. Der Zutritt ist nicht gestattet für:

- Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- Personen, die Tiere mit sich führen,
- Personen mit ansteckenden Krankheiten,
- Personen, die an einer meldepflichtig übertragbaren Krankheit leiden,
- Personen mit offenen Wunden.

(2) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kinder bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung einer volljährigen Begleitperson gestattet. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen (z.B. Epilepsie), Personen mit geistiger Behinderung und Blinden ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.

(3) Der Gast muss Eintrittskarten oder Zugriffsberechtigungen sowie folgende von der Stadt Mülheim überlassenen Gegenstände

- a) Garderobenschrankschlüssel
- b) Garderoben- bzw. Schrankmarke
- c) Leih Sachen

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper zu tragen und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Gastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Gast.

5 Verhaltensregeln

(1) Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwider läuft. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind insbesondere nicht gestattet:

- Das Herumrennen, Lärmen und die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonwiedergabe- und Fernsehgeräten, es sei denn, die Benutzung erfolgt in einer Weise, dass andere Badegäste sich nicht gestört oder in ihrer Sicherheit bedroht fühlen.
- Rauchen im gesamten Gebäude
- Mitbringen und Wegwerfen von Glas und anderen scharfen oder kantigen Gegenständen.
- Mitbringen von Tieren
- Seitliches Einspringen, andere Badegäste zu belästigen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder unterzutauchen.
- An den Einstiegsleitern, Haltestangen und Trennseilen zu turnen.
- Das Betreten der Schwimmhalle mit Straßen- oder Turnschuhen.
- Jede gewerbsmäßige Betätigung Dritter im Bad, auch gewerbliche Erteilung von Schwimmunterricht. Dies bedarf der Genehmigung der Stadt.

(2) Die Einrichtung des Bades einschließlich der Leihartikel ist pfleglich zu behandeln. Mutwillige Beschädigung verpflichtet zum Schadensersatz. Für Abfälle sind die Abfallkörbe zu benutzen. Für schuldhafte Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird, jedoch mindestens 20,00 Euro beträgt.

(3) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.

(4) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Stadt Mühlheim.

(5) Im Hallenbadbereich darf nur handelsübliche Badebekleidung, wie Badeanzug/Bikini/Badehose/Badeshorts getragen werden. Das Betreten der Schwimmbecken mit abgeschnittene Jeans, Stoffhosen, Jogginghosen oder ähnlicher, normaler Straßenkleidung ist aus hygienischen Gründen nicht erlaubt. Für Kleinkinder und Babys besteht eine Pflicht zum Tragen von Badebekleidung (Badehose, Badeanzug, Schwimmwindel etc.). Badeschuhe dürfen nicht benutzt werden.

(6) Ganzkörperbadeanzüge, so genannte Burkinis, sind ebenfalls Badebekleidung, die im Hallenbad Mühlheim getragen werden kann. Es ist zwingend erforderlich, dass der Burkini aus Badanzugsstoff besteht. Unter dem Ganzkörperbadeanzug muss eine handelsübliche Badebekleidung getragen werden, normale Unterwäsche etc. ist nicht zulässig.

(7) Über die Zulässigkeit von Badebekleidung entscheidet die Aufsicht führende Person.

(8) Der Badegast hat sich vor der Benutzung des Schwimmbeckens, gründlich mit Seife zu waschen. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben, Hornhaut entfernen u. ä. sind nicht erlaubt.

(9) Jede Verunreinigung des Badewassers ist zu vermeiden. Dem Badegast ist die Verwendung von Reinigungsmitteln in den Schwimmbecken nicht erlaubt. Ebenso ist der Gebrauch von Einreibungsmitteln aller Art vor der Benutzung der Schwimmbecken nicht gestattet.

(10) Die Benutzung von Schnorchelgeräten, Schwimmflossen und anderen Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit vorheriger Absprache und Genehmigung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

(11) Nichtschwimmer (auch Personen mit Schwimmflügeln bzw. Schwimmhilfen) dürfen nur den Nichtschwimmerbereich benutzen.

(12) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

(13) Gegenstände, die in Bädern gefunden wurden, sind an der Kasse oder dem aufsichtführenden Personal abzugeben. Diese Fundsachen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

(14) Garderobenschränke stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zugriffsberechtigung zur Nutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

6 Haftung

(1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Bei Vollbelegung der Parkplätze besteht kein Anspruch auf Parkraum.

(2) Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit ins Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Überwachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld, und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder eines Wertfaches begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes

und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

(3) Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 (3) vom Badebetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:

- a) Garderobenschlüssel 20,00 Euro
- b) Marke für Spind 1,00 Euro
- c) Leih Sachen den Wert der Wiederbeschaffung

Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag. (Anmerkung: Der jeweilige Pauschalbetrag wird so berechnet, dass er den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden durchschnittlichen Schaden nicht übersteigt. Zu seiner Festlegung werden die Schadenshöhen der vergangenen Verlustfälle berücksichtigt.)

7 Zweck und Nutzung der Saunaanlage

(1) Die Saunaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzer. Hierzu gibt es Empfehlungen des Deutschen Sauna-Bundes e.V.

(2) Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich. In bestimmten Bereichen (z.B. Ruheraum) gelten besondere Bestimmungen.

(3) Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.

8 Verhalten in der Saunaanlage

(1) Sämtliche Aufgüsse in der Sauna dürfen nur vom Bäderpersonal bedient werden.

(2) Es dürfen nur die vom Bäderpersonal verabreichten Saunaaufgusszusätze verwendet werden.

(3) Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet gestattet.

(4) Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.

(5) Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.

(6) Liege und Sitzgelegenheiten dürfen nur mit einer Unterlage (Handtuch) benutzt werden.

(7) Technische Einbauten (z.B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht durch Gegenstände belegt werden.

(8) Der Badegast hat sich in den Ruheräumen leise zu verhalten. Die angeschlagenen Verhaltensweisen sind zu beachten. Beim Verlassen des Saunabereiches ist Badekleidung, Bademantel oder ein umgelegtes Handtuch zu tragen.

(9) Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten und Kratzen nicht erlaubt. Hauteinreibungen/Peelings mit selbst mitgebrachten Mittel wie Salz, Honig u. ä. sind unzulässig.

(10) Vor der Benutzung der Schwitzräume und/oder des Tauchbeckens muss geduscht werden.

(11) In das Tauchbecken darf nicht hineingesprungen werden.

(12) In der Saunaanlage ist Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Medien, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann (z.B.

Smartphone, Tablet, E-Book-Reader u. ä.), dürfen nur in ausgewiesenen Bereichen mitgenommen und benutzt werden.

(13) Im Übrigen gelten die vorgenannten zutreffenden Ziffern sinngemäß.

9 Besondere Hinweise

(1) Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten ärztlich abklären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.

(2) Bestimmungsgemäß bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z.B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Nutzer besondere Vorsicht.

10 Beschwerden

Beschwerden, Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge können bei dem Aufsicht führenden Mitarbeiter vorgebracht werden. Sie können auch schriftlich an die Stadtverwaltung Mülheim, Hauptstr. 16, 78570 Mülheim/Donau gerichtet werden.

11 Eintrittspreise

11.1 Für die Benutzung des Hallenbades und der Sauna gelten folgende Eintrittspreise

Hallenbad:

	Einzeleintritt	10-er Karte
Erwachsene	5,50 Euro	49,50 Euro
Ermäßigte*	3,50 Euro	31,50 Euro
Kursangebote (min. 10 Teilnehmer)	12,00 Euro	

Sauna:

	Einzeleintritt	10-er Karte
Erwachsene Sauna	10,00 Euro	90,00 Euro
Ermäßigte Sauna*	8,00 Euro	72,00 Euro

*ermäßigter Personenkreis:

Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von 50 v.H., Freiwillige im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes, des Freiwilligen Sozialen Jahres, des Freiwilligen Ökologischen Jahres, Schüler, Studenten – jeweils gegen Vorlage eines entsprechenden Berechtigten Ausweises – sowie Kinder ab 4 Jahre und Jugendliche bis zum vollendeten 15 Lebensjahr.

11.2 Bei Schwerbehinderten mit GdB 70 ist eine Begleitperson frei, bei entsprechendem Merkzeichen. Eine Verpflichtung zur Mitnahme einer Begleitperson besteht dadurch aber nicht. Es sei denn, eine solche Verpflichtung ergibt sich aus Nr. 2.2 dieser Benutzungsordnung.

11.3 Für die Anmietung des Schwimmbeckens werden je 60 Minuten 100,- € erhoben. Wird im Rahmen der Anmietung des Bades eine städtische Aufsichtsperson mit Rettungsschein benötigt, werden weitere zusätzlich 50,-€ je 60 Minuten in Rechnung gestellt.

11.4 Die Gebühr für die Anfänger-Schwimmkurse und Festigungs-Kurse beträgt 150,- € pro Kurs für 8 Kurseinheiten (à 55 Minuten). Für Wassergewöhnungskurse beträgt die Gebühr 130,00 € pro Kurs für 8 Einheiten (à 30 Minuten). Die Gebühr ist im Voraus zu entrichten

11.5 Für Sondernutzungen wie z.B. Veranstaltungen erfolgt eine separate Festsetzung der Benutzungsgebühren.

11.6 Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre haben an Ihrem Geburtstag freien Eintritt im Bad.

12 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Oktober 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung für das Hallenbad vom 01.10.2024 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung kann innerhalb eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Mühlheim, Hauptstraße 16, 78570 Mühlheim an der Donau geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die oben bezeichnete Rechtsvorschrift als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung ortsrechtlicher Vorschriften verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch schriftlich nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss gemäß § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder

ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Mühlheim an der Donau, den 16. September 2026

Jörg Kaltenbach
Bürgermeister